RAIFFEISEN

Informationen zu den Ausführungs-grundsätzen (Best Execution)

Dieses Dokument beschreibt die Grundsätze und Kriterien zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen für den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten bei der Raiffeisenbank.

1. Allgemeines zu Best Execution

Das Finanzdienstleistungsgesetz («FIDLEG») verpflichtet Finanzinstitute, bei einem Kundenauftrag für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten («Kundenauftrag») die bestmögliche Ausführung in finanzieller, zeitlicher sowie qualitativer Hinsicht („Best Execution") sicherzustellen. Kundenaufträge werden stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie dem Prinzip der Gleichbehandlung ausgeführt, wodurch die Bank die Anforderungen des FIDLEG erfüllt.

2. Bearbeitung von Kundenaufträgen

Die Kundenaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (First-in-First-out-Prinzip) umgehend erfasst und zur Abwicklung weitergeleitet. Für die Ausführung der Kundenaufträge kann die Bank Kommissionäre nutzen, die gemäss schweizerischer Gesetzgebung eine bestmögliche Ausführung gewährleisten und der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Bank informiert ihre Kundinnen und Kunden über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrags einschränken.

3. Kriterien

Zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung eines Kundenauftrags berücksichtigen die Bank folgende Kriterien:

- **Kurs des Finanzinstruments:** Beim Kurs ist ein bestmöglicher Preis für die Kundinnen und Kunden zu erzielen. Bei ausserbörslichen Finanzinstrumenten richtet sich der Preis nach dem Marktkurs. Lässt sich der Marktkurs nicht zuverlässig feststellen, wird der Preis anhand der relevanten Marktdaten ermittelt. Bei illiquiden Finanzinstrumenten wird der massgebliche Kurs mit unverbindlichen Preisanfragen bei anderen Marktteilnehmern festgelegt.

- **Kosten (inkl. Gebühren und Spesen):** Die Kosten für die Ausführung der Transaktion werden im Interesse des Kunden tiefgehalten. Folgende Kosten werden abhängig vom jeweiligen Finanzinstrument berücksichtigt: Gebühren eines Handelsplatzes, Abwicklungsgebühren, Gebühren von Kommissionären, Eigene Gebühren (direkte Gebühren, Spreads und Aufschläge/Mark-Ups)

- **Zeitpunkt der Ausführung**: Es wird eine unverzügliche Ausführung angestrebt. Im Interesse des Kunden sind Teilausführungen möglich.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** Es wird die vollständige Ausführung des Kundenauftrags angestrebt. Dabei wird jener Ausführungsweg abhängig vom Volumen eines Kundenauftrags gewählt, welcher: die höchste Wahrscheinlichkeit für eine vollständige Ausführung verspricht und die negativen Auswirkungen auf den Ausführungspreis voraussichtlich verhindert oder minimiert.

Das bestmögliche Ausführungsergebnis bestimmt sich aus einer Gesamtbewertung diesen Kriterien. In der Regel erhält der Kurs des Finanzinstruments, unter Berücksichtigung der Kosten, eine übergeordnete Gewichtung. Ein anderes oder mehrere andere Kriterien können höher gewichtet werden, wenn ansonsten negative Auswirkungen auf die Gesamtbewertung zu erwarten sind. Die Banken können von diesen Kriterien abweichen, sofern sie dies beispielsweise aufgrund der Art des Kundenauftrags, ausserordentlicher Marktbedingungen oder im Interesse der Kundinnen und Kunden als notwendig erachten.

4. Ausnahmen

Konkrete Weisungen von Kundinnen und Kunden können dazu führen, dass die Bank bei der Auftragsausführung von den Kriterien abweichen muss. Bei Kundenaufträgen am Primärmarkt können die vorgenannten Kriterien nicht angewendet werden. Stattdessen gelten die «Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Bei einem Erwerb oder einer Veräusserung eines Finanzinstruments, welche zwischen der Bank und Kundinnen sowie Kunden bilateral vereinbart werden, oder bei einer ausserbörslichen Transaktion (OTC-Geschäft) besteht keine Pflicht zur Best Execution.

5. Überprüfung

Die Wirksamkeit der Kriterien und die Auswahl der Kommissionäre werden regelmässig überprüft.